Bundesgesetzblatt 1933

Teil I Z 5702 A

1989 **Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1989** **Nr. 51**

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 89	Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1934
2. 11. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel 7849-2-3-1	1944
3. 11. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 925-1-4	1946
6. 11. 89	Verordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleichsverordnung – KVdR-AusglV) neu: 8230-40; 8230-34	1949
7. 11. 89	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1955
8. 11. 89	Zehnte Verordnung zur Änderung der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung 215-7-1	1957
8. 11. 89	Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten neu: 9241-23-15-2	1960

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1961
Verkündungen im Bundesanzeiger	1962
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1963

Bekanntmachung der Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 27. Oktober 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1812) wird nachstehend der Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der seit dem 6. Oktober 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91),
2. die am 12. Februar 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185),
3. die mit Wirkung vom 15. März 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 484),
4. die mit Wirkung vom 31. März 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 3. April 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 599),
5. die am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1135),
6. die am 6. August 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 2. August 1989 (BGBl. I S. 1570),
7. den am 6. Oktober 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, des § 15 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),

zu 3. des § 12 Abs. 2 Satz 1 des vorstehend genannten Gesetzes,

zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 2 des vorstehend genannten Gesetzes,

zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des vorstehend genannten Gesetzes,

zu 6. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 des vorstehend genannten Gesetzes,

zu 7. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des vorstehend genannten Gesetzes sowie auf Grund des § 12 Abs. 3 des vorstehend genannten Gesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742) eingefügt worden ist.

Bonn, den 27. Oktober 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Verordnung über das Verfahren bei den Mitverantwortungsabgaben im Sektor Getreide (Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung – GetrMVAV)

I. Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich

1. der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Basisabgabe),
2. der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe) und
3. der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe).

§ 2
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des in § 8 vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

II. Erhebung der Abgaben

§ 3
Grundsatz

(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide durch den Getreideerzeuger (Abgabenschuldner) ist der Marktbeteiligte, der Getreide zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, von den Abgabenschuldnern geliefert erhält, verpflichtet,

1. die Basisabgabe und die Zusatzabgabe (Abgaben) mit dem zum Zeitpunkt der Erfüllung des Abgabentatbestandes jeweils geltenden Abgabensatz einzubehalten und ganz oder teilweise an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen,
2. die Zusatzabgabe dem Abgabenschuldner vollständig und unmittelbar in Höhe des durch einen in § 1 genannten Rechtsakt festgesetzten Erstattungssatzes zu erstatten.

(2) Im Falle der Übernahme von Getreide im Rahmen der Intervention unmittelbar von einem Erzeuger ist die Bundesanstalt zum Einbehalten, Abführen und Erstatten der Abgaben entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

(3) Für Getreide, das der Getreideerzeuger zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Übertragung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist,

1. in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung liefert
2. unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen
   a) unmittelbar,
   b) nach Erstattunglagerung oder
   c) nach Erstattungsveredlung in Form von Veredlungserzeugnissen

   nach einem Drittland ausführt (Ausfuhr), nach einem anderen Mitgliedstaat versendet (Versand) oder im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) liefert (Lieferung),

hat der Getreideerzeuger die Abgaben unmittelbar an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen.

§ 4
Erhebung der Abgaben bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat der Marktbeteiligte für die einzubehaltenden und abzuführenden Abgaben eine Abgabeanmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung (Abgabeanmeldung), in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Die Abgabeanmeldungen für die Basisabgabe sind jeweils bis zum 15. Tag des auf die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Anmeldezeiträume folgenden Monats abzugeben.

(3) Die erste Abgabeanmeldung eines Wirtschaftsjahres für die Zusatzabgabe ist bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatz-

abgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für die bis zu dieser Bekanntgabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr einzubehaltenden Abgabenbeträge abzugeben. Die weiteren Abgabeanmeldungen für nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes einzubehaltende Abgabenbeträge der Zusatzabgabe sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr entsprechend Absatz 2 abzugeben.

(4) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die vom Abgabenschuldner erworbenen Mengen Getreide,
3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Abgabenbeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe jeweils entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

Der Berechnung der Zusatzabgabe in der Abgabenanmeldung ist der endgültige Abgabensatz eines Wirtschaftsjahres zugrundezulegen.

(5) Die Basisabgabe ist bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. Die Zusatzabgabe ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 bis zum 30. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 5

Erhebung der Abgaben bei der Intervention

Im Falle des § 3 Abs. 2 gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bundesanstalt verpflichtet ist, die Abgaben in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die unmittelbar von einem Getreideerzeuger im Rahmen der Intervention übernommenen Mengen Getreide gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 1 hat der Getreideerzeuger für die von ihm geschuldeten Abgaben eine Abgabeanmeldung, in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Für die Termine, zu denen die Abgabeanmeldungen für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe abzugeben sind, gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) In den Abgabemeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Abgabenschuldners,
2. die in der Form von Verarbeitungserzeugnissen vermarkteten Mengen Getreide,
3. die auf die vermarkteten Mengen entfallenden Abgabenbeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Getreideerzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
3. Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;
4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist
   a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
   b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;
5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der Getreideerzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Getreideerzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(5) Für die Zahlung der Abgaben gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6a

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung

Im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von unverarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger ist dieser verpflichtet, die Abgabeanmeldung im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und c zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. Erfolgt die Annahme der Ausfuhr oder Versandausfuhrerklärung vor der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres, ist in der Abgabeanmeldung nur die Basisabgabe anzumelden; die Zusatzabgabe ist in einer gesonderten Abgabeanmeldung bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe

anzumelden. Erfolgt die Annahme der Ausfuhr- oder Versandausfuhrerklärung nach der Bekanntgabe des endgültigen Erstattungssatzes der Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres, sind in der Abgabeanmeldung beide Abgaben anzumelden. Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, in den Abgabeanmeldungen die geschuldeten Beträge selber zu berechnen. Für die in der Abgabeanmeldung erforderlichen Angaben gelten § 4 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Im Falle der Lieferung von unverarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs ist die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die Zahlung der Abgaben gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6b

Besondere Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei Vermarktung von weniger als 250 Tonnen im Wirtschaftsjahr

(1) Marktbeteiligte im Sinne des § 3 Abs. 1, die während des jeweils vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten werden, können die Abgaben vorbehaltlich des Satzes 2 einmalig für das Wirtschaftsjahr zahlen; in diesem Fall ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird von einem Marktbeteiligten vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Anmeldetermin abzugeben; für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung ausschließlich nach § 4 Abs. 2. Für die Abgabeanmeldung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für Getreideerzeuger, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 zum Abführen der Abgaben verpflichtet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 die Abgabeanmeldung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 tritt.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6c

Ausfuhr, Versand oder Lieferung von Getreide zum Zwecke der Verarbeitung

Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von unverarbeitetem Getreide, das von einem Getreideerzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Getreideerzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist an Stelle der nach § 6a Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung ergibt; Name und Anschrift des Getreideerzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreideart schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte, versandte oder gelieferte Getreide bei dem Dritten für den Getreideerzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6d

Erstattung der Zusatzabgabe bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zur Erstattung verpflichtete Marktbeteiligte hat dem Abgabenschuldner bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des Erstattungssatzes der Zusatzabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Erstattungsmitteilung für die bis zu der Bekanntgabe im Wirtschaftsjahr erworbenen Mengen Getreide zu übersenden. In der Erstattungsmitteilung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des erstattenden Marktbeteiligten und des Abgabenschuldners,
2. die bis zu der in Satz 1 genannten Bekanntgabe erworbenen Mengen unverarbeiteten Getreides unter Angabe des Datums der einzelnen Getreidelieferungen,
3. den für die erworbenen Mengen einbehaltenen Betrag der Zusatzabgabe,
4. den für die erworbenen Mengen endgültig geschuldeten Betrag der Zusatzabgabe unter Angabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe,
5. den auf die erworbenen Mengen entfallenden Erstattungsbetrag unter Angabe des Erstattungssatzes.

(2) Die Erstattung hat spätestens am 30. Tag nach der in Absatz 1 genannten Bekanntgabe an den Abgabenschuldner zu erfolgen.

(3) Für den Fall, daß das Gemeinschaftsrecht für das Wirtschaftsjahr 1989/90 einen hiervon abweichenden Zahlungsendtermin zuläßt, gilt dieser. In diesem Fall hat die Erstattungsmitteilung nach Absatz 1 15 Tage vor dem Zahlungsendtermin zu erfolgen.

(4) Für die Bundesanstalt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6e

Haftung

Der in § 3 Abs. 1 genannte Marktbeteiligte ist von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt für die Abgaben in Anspruch zu nehmen,

1. die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. die er einbehalten und zu Unrecht nicht erstattet hat,
3. die er zu Unrecht erstattet hat,
4. die auf Grund fehlerhafter Eintragungen in vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen verkürzt werden.

Satz 1 gilt für die Bundesanstalt entsprechend.

III. Besondere Vorschriften für Saatgut

§ 7

Erhebung der Abgaben bei Saatgut

(1) Wird im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anerkanntes Getreidesaatgut (anerkanntes Saatgut) von einem Erzeuger (Saatgutvermehrer) an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 gesondert anzugeben. In diesem Fall werden die Abgaben nicht erhoben; der in der Abgabeanmeldung anzugebende jeweilige Abgabenbetrag ist mit Null einzutragen.

(2) Wird Getreide,

1. das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und
2. das für die Anerkennung als Saatgut nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geeignet ist,

(Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrer an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, um als Saatgut anerkannt zu werden, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Fall auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist, soweit zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen vom Saatgutvermehrer auf den anderen Marktbeteiligten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabenbetrages zugrundegelegte Menge anzugeben.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von anerkanntem Saatgut oder von Saatgut-Rohware durch einen Saatgutvermehrer gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Zollstelle kann von demjenigen, der zur Vorlage der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 oder § 6a Abs. 1 oder 2 verpflichtet ist, verlangen, daß er die Abgabeanmeldung für anerkanntes Saatgut oder für Saatgut-Rohware durch Vorlage der dem jeweiligen Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge glaubhaft machen.

§ 8

Meldung zur Überprüfung des Berechnungsfaktors für Saatgut-Rohware

(1) Wer als Marktbeteiligter mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut-Rohware von einem Saatgutvermehrer geliefert erhält, ist verpflichtet, bis zum 15. Mai der Bundesanstalt die bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr als Saatgut-Rohware erworbenen Mengen, die daraus gewonnenen Mengen anerkannten Saatgutes sowie die als anerkanntes Saatgut verkauften Mengen zu melden. Die Meldung ist für jede in der Anlage genannte Getreideart gesondert abzugeben.

(2) Ist der Saatgutvermehrer im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von Saatgut-Rohware zur Abgabeanmeldung nach § 7 Abs. 3 verpflichtet, gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. Abgabenentscheidungen durch das Hauptzollamt

§ 8a

Festsetzungsverfahren

(1) Der Antrag des Abgabenschuldners auf Festsetzung der von ihm geschuldeten Abgaben oder der ihm zustehenden Erstattungen ist schriftlich bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Marktbeteiligten, dessen Entscheidung über die einbehaltenen Abgaben oder die vorzunehmende Erstattung durch das Hauptzollamt überprüft werden soll,
3. die Getreidemengen, die der Abgabenschuldner an den Marktbeteiligten geliefert hat sowie das Datum der Getreidelieferung,
4. die bei der Vermarktung des gelieferten Getreides einbehaltenen Abgaben,
5. soweit die Festsetzung einer Erstattung beantragt wird, die dem Abgabenschuldner von dem Marktbeteiligten erstatteten Abgabenbeträge.

(3) Das Hauptzollamt erteilt dem Abgabenschuldner einen Abgabenbescheid im Sinne des § 155 der Abgabenordnung, in dem die von ihm geschuldeten Abgaben oder die ihm zustehende Erstattung festzusetzen sind. Eine Nacherhebung oder eine Erstattung erfolgt durch die Bundesfinanzverwaltung.

§ 8b

Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Einem Antrag nach § 8a sind vom Abgabenschulder beizufügen:

1. geeignete Belege über die Vermarktung des mit den Abgaben zu belastenden Getreides,
2. im Falle eines Antrages auf Erstattung, die von dem Marktbeteiligten dem Abgabenschuldner übersandte Erstattungsmitteilung.

Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 keine Erstattungsmitteilung dem Abgabenschuldner übersandt worden, hat der Abgabenschuldner dies in seinem Antrag zu erklären.

(2) Um dem Abgabenschuldner den Nachweis der Abgabenbelastung zu ermöglichen, ist der abführungspflichtige Marktbeteiligte oder die Bundesanstalt verpflichtet, dem Abgabenschuldner für die von diesem erworbene Mengen Getreide geeignete Belege auszustellen. Diese Belege müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten sowie des Abgabenschuldners,
2. Datum der jeweiligen Getreidelieferung und die erworbene Menge Getreide,
3. jeweils getrennt den Betrag der einbehaltenen Basisabgabe und Zusatzabgabe.

Hat der Abgabenschuldner dem Marktbeteiligten eine Rechnung für die erworbenen Mengen ausgestellt, müssen die Rechnungen mindestens die Angaben nach Satz 2 enthalten; der Marktbeteiligte hat die Richtigkeit der Angaben auf der Rechnung zu bestätigen.

IVa. Kleinerzeugerbeihilfe

§ 8c

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb im laufenden Wirtschaftsjahr eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist.

§ 8d

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 3 in Höhe der von dem Kleinerzeuger getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, mit den Abgaben belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
3. vorbehaltlich des Satzes 4 eine Aufstellung der abgabenpflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabenpflichtigen Mengen sowie
   a) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift oder
   b) im Fall des § 6 oder § 6a Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen

   ersichtlich sind,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

(3) Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe für die Basisabgabe und die Zusatzabgabe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die für die Beihilfegewährung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrag durch Bescheid fest und überweist ihn auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

§ 8e

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Die Beihilfe wird einem Kleinerzeuger nur gewährt, wenn er dem Antrag nach § 8d Abs. 2 folgende Unterlagen beifügt:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger.

(1a) Geeignete Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide die nach § 8b Abs. 2 ausgestellten Belege; von dem abführungspflichtigen Marktbeteiligten ausgestellte Sammelbelege sind zum Nachweis der Abgabenbelastung zulässig. Der Nachweis der Abgabenbelastung in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist durch die Vorlage der entsprechenden Abgabeanmeldungen zu führen.

(2) Die Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger wird auf Antrag ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der Größe der im laufenden Wirtschaftsjahr landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 1 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei auch der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 1 Nr. 2 anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann und eine Überprüfung anhand dieser Unterlagen möglich ist. Die Landesstellen können in Zweifelsfällen verlangen, daß ein Antragsteller zur Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 9e Abs. 1 vorlegt.

(3a) Erzeuger, die einen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, sind verpflichtet, jede Änderung der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die nach dem Einreichen des Antrages und vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres eintritt und die zu einem Überschreiten der in § 8c genannten Obergrenze führt, den Landesstellen unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die beim Antragsteller vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufes (Aufhebung) einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet,

dem nach § 8d Abs. 2 Satz 2 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Name und Anschrift des betroffenen Erzeugers angegeben sind; in der Mitteilung ist ferner anzugeben, ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Falle eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist.

V. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Wer nach § 3 Abs. 1 oder 2 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form getrennt für jeden Getreideerzeuger Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs des vermarkteten Getreides einschließlich der erworbenen Mengen, des gezahlten Kaufpreises, der einbehaltenen und abgeführten oder erstatteten Abgaben sowie über die Herkunft zu machen,
3. Aufzeichnungen über die Lagerung und den Verbleib der insgesamt von ihm erworbenen Mengen zu machen,
4. unverzüglich nach Ablauf der in § 6d Abs. 2 genannten Erstattungsfrist eine Liste mit Namen und Anschrift der Abgabenschuldner zu erstellen, die eine Erstattung der Zusatzabgabe erhalten haben; in der Liste sind für jeden Abgabenschuldner der Erstattungsbetrag und die der Erstattung zugrundeliegenden Getreidemengen anzugeben.

Aus den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 muß die Art des erworbenen Getreides ersichtlich sein; dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt. Sind in den Aufzeichnungen auch Angaben über andere Warenarten enthalten, die dem Getreideerzeuger geliefert oder von diesem erworben worden sind, sind die sich auf das abgabenpflichtige Getreide beziehenden Angaben besonders zu kennzeichnen.

(2) Im Falle des § 7 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die in der Saatgutaufzeichnungsverordnung genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 9a

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Ein Getreideerzeuger, der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch den Erzeuger selbst oder durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers auf dessen landwirtschaftlichen Betrieb durch eine mobile Anlage hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über
   a) Art und Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse,
   b) Art und Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides, getrennt nach selbsterzeugtem und zugekauftem Getreide,
   c) Art und Menge der zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten sonstigen Waren und Güter,
   d) Zusammensetzung der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse nach ihren jeweiligen Bestandteilen, wobei die Angabe der Bestandteile in Teilen vom Hundert zu erfolgen hat,
   e) bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallene Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer jeweiligen Art und Menge und ihres Verbleibs,
   f) Datum der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse,
   g) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
   h) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat,
   i) Art und Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
2. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers außerhalb dessen landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über
   a) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
   b) die dem Dritten zur Verfügung gestellten Mengen Getreide, getrennt nach Art, Qualität sowie nach selbsterzeugtem oder zugekauftem Getreide,
   c) Art und Menge der durch den Dritten hergestellten und an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbei-

tungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,

d) Art und Menge der weitergelieferten Verarbeitungserzeugnisse sowie das Datum der Weiterlieferung,

e) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse weitergeliefert hat.

(2) Hinsichtilch der Qualität sowohl des vom Erzeuger dem Dritten zur Verfügung gestellten als auch des in den an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreides muß aus den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c mindestens ersichtlich sein, ob es sich bei den jeweils betroffenen Mengen um Getreide handelt, das zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den menschlichen Verzehr oder zum Zwecke der tierischen Ernährung, auch in der Form von Verarbeitungserzeugnissen, geeignet ist. Soweit der Erzeuger eine Feststellung der Qualität verlangt, muß dies zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgen und aus den Aufzeichnungen ersichtlich sein; anderenfalls ist das zur Verfügung gestellte Getreide als zum Zwecke der tierischen Ernährung geeignet anzusehen.

(3) Soweit für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse bereits Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach Vorschriften des Verbrauchsteuerrechts bestehen, können die darin vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen an Stelle der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung verwandt werden.

§ 9b

Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter Getreide durch einen Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt erhält und für diesen aus Getreide Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Verarbeiter), ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
   a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,
   b) Art, Qualität und Menge des zur Verfügung gestellten Getreides, sowie das Datum der Anlieferung,
   c) Art und Menge der hergestellten und zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
   d) die bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer Art und Menge sowie ihres Verbleibs.

(2) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 9a Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zur Aufzeichnung nach Absatz 1 verpflichtete Verarbeiter ist verpflichtet, dem Erzeuger bei der Übergabe der Verarbeitungserzeugnisse eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die die Angaben enthalten muß, die es dem Erzeuger ermöglichen, seiner Aufzeichnungspflicht nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 nachzukommen.

§ 9c

Besondere Bestimmungen bei der Lohnverarbeitung von Getreide

(1) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem Verarbeiter, in dem sich der Verarbeiter verpflichtet, aus von dem Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide ein Verarbeitungserzeugnis herzustellen und dieses Verarbeitungserzeugnis dem Erzeuger zurückzugeben (Lohnverarbeitung), ist schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit in dem Vertrag nach Absatz 1 vereinbart wird, daß die von den Vertragsparteien gegenseitig zu erfüllenden Verpflichtungen in Teilmengen während eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden können (Dauerlohnverarbeitungsvertrag), darf der Vertrag längstens für die Dauer des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Verarbeiter verpflichtet festzustellen, ob und welche Mengen des vom Erzeuger zum Zwecke der Lohnverarbeitung gelieferten Getreides nicht verarbeitet und in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an den Erzeuger zurückgegeben worden sind (Saldo). Dieser Saldo ist in den besonderen Aufzeichnungen nach § 9b Abs. 1 Nr. 2 gesondert auszuweisen.

(3) Übernimmt der Verarbeiter die saldierten Mengen in der Weise, daß er in Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes vom Erzeuger die Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen Getreide erhält (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), ist er verpflichtet, seiner nach § 3 Abs. 1 abzugebenden Abgabeanmeldung eine Berechnung des Saldos beizufügen.

§ 9d

Besondere Bestimmungen bei der Lagerung und Lohntrocknung von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter von einem Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Getreide zur Lagerung oder Trocknung erhält, um es nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer oder der Trocknung an den Erzeuger zurückzugeben, ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
   a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,
   b) Art, Qualität und Menge des zu lagernden oder zu trocknenden Getreides sowie das Datum der Anlieferung,

c) Art, Qualität und Menge des an den Erzeuger nach Lagerung oder Trocknung zurückgegebenen Getreides sowie das Datum der Rückgabe.

(2) Der in Absatz 1 genannte Marktbeteiligte ist verpflichtet, dem Erzeuger eine Abrechnung über die Lagerung oder Lohntrocknung auszustellen, in der insbesondere die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c vorgesehenen Angaben enthalten sein müssen.

(3) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 9a Abs. 2 entsprechend.

(4) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem in Absatz 1 genannten Marktbeteiligten über die Lagerung oder Trocknung von Getreide ist schriftlich abzuschließen. § 9c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9e

Aufzeichnungspflichten bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung von Getreide

Soweit ein Erzeuger nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 verpflichtet ist, die Abgaben anzumelden und abzuführen, gelten für die ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten die §§ 9 und 9a entsprechend.

§ 9f

Aufzeichnungspflichten der Kleinerzeuger von Getreide

(1) Ein Erzeuger, der einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger stellen will, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen; Änderungen, die nach dem Einreichen des Antrages nach § 8d Abs. 3 und vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres eintreten, sind kenntlich zu machen.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, für einzelne Flächen in seinen Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben, hat er statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben. Anstelle der Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 9g

Aufbewahrungspflichten

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind aufzubewahren

1. für die Dauer von sechs Jahren
   a) die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
   b) die in den §§ 9 bis 9e vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen,
   c) die sich auf sämtliche vorstehend genannten Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen;
2. für die Dauer von drei Jahren
   a) die in § 9f vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und Karten, einschließlich der sich darauf beziehenden Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen,
   b) die sich auf einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a oder auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c beziehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erforderlichen Belege.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beginnt mit der Rückgabe dieser Belege durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller. Soweit die Belege sowohl für einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a als auch für einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c verwandt worden sind, wird die Frist des Absatzes 1 Nr. 2 nach der letztmaligen Rückgabe der Belege berechnet.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung haben der Abgabenschuldner, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige sowie der in § 9b und § 9d genannten Marktbeteiligten den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

(2) Hinsichtlich der Überwachung der Meldepflichten nach § 8 gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung tritt die Bundesanstalt.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger hat der Antragsteller den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

VI. Schlußbestimmungen

§ 11

Muster und Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Abgabeanmeldungen nach § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 6a Abs. 1 bis 2 sowie nach § 7 Abs. 1, 2 und 3,

2. die Berechnung nach § 6 Abs. 4,
3. die Anträge nach § 8a Abs. 1 und § 8d Abs. 2

Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Meldungen nach § 8 Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Für den Antrag nach § 8d Abs. 2 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 von den zuständigen Stellen Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 12

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 12a

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6d Abs. 2 die Zusatzabgabe nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht unmittelbar erstattet.

§ 12b

Übergangsregelung

(1) Auf vor dem 1. Juli 1988 entstandene Abgabeschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf in der Zeit vom 1. bis einschließlich 26. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in der in der genannten Zeit geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Abweichend von § 8a Abs. 2 ist im Wirtschaftsjahr 1988/89 der Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe bis zum 14. April 1989 zu stellen.

(3a) Abweichend von § 8d Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 29. September 1989 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(4) Abweichend von § 8e Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 31. August 1989 bei den zuständigen Landesstellen zu stellen.

(5) Auf die Erstattung der Zusatzabgabe oder die Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Auf vor dem 1. Juli 1989 entstandene Abgabenschulden bei der Vermarktung von Saatgut-Rohware nach § 7 Abs. 2 ist die Anlage zu dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 7 Abs. 2)

Berechnungsfaktoren bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,40
2. Winterroggen	0,40
3. Winterweichweizen	0,40
4. Winterhartweizen	0,25
5. Triticale	0,50
6. Sommergerste	0,30
7. Sommerroggen	0,20
8. Sommerweichweizen	0,40
9. Sommerhartweizen	0,25
10. Hafer	0,35
11. Mais	0,15
12. Spelz (Dinkel)	0,20

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

Vom 2. November 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

   „(Bruteier-Kennzeichnungsverordnung – BrEKV)".

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 1
   Kennzeichnung von Bruteiern

   Abweichend von der in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 29. Juli 1977 (ABl. EG Nr. L 209 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission vom 15. Mai 1987 (ABl. EG Nr. L 127 S. 18) geändert worden ist, vorgeschriebenen Kennzeichnung der einzelnen Bruteier im Erzeugungsbetrieb durch Stempeln der Eier mit seiner Kennummer dürfen Bruteier auch im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei durch Stempeln der Eier mit einem schwarzen Punkt von mindestens vier Millimeter Durchmesser gekennzeichnet werden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird

      aa) der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

      „Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 29. Oktober 1975 (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates vom 13. November 1986 (ABl. EG Nr. L 323 S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er",

      bb) in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 2" ersetzt,

      cc) in Nummer 1 der Nachsatz wie folgt gefaßt:

      „vermarktet oder befördert.",

      dd) Nummer 4 wie folgt gefaßt:

      „4. entgegen Artikel 8 Satz 1 Bruteier dem menschlichen Verzehr zuführt,".

   b) In Absatz 2 wird

      aa) der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

      „Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission verstößt, indem er",

      bb) nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

      „2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 1

      a) Bruteier nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig oder

      b) Packungen oder andere Behältnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise

      kennzeichnet,"

      cc) Nummer 2 zu Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

      „3. entgegen Artikel 3 Verpackungen nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 1 Bruteier anders als in der dort zugelassenen Weise kennzeichnet."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 6 wird gestrichen.

5. Die Anlage wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. November 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Vom 3. November 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Verteilung kann vorgenommen werden an alle anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer gleichmäßig oder an Versicherungsnehmer, zu deren Vertrag ein nach den Tarifbestimmungen im Kalenderjahr der Verteilung zu berücksichtigender Schaden nicht angefallen ist, wahlweise gleichmäßig oder nach der Dauer der Schadenfreiheit nach Absatz 3 gestaffelt."

   b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 wie folgt gefaßt:

   „Für die Verteilung nach der Dauer der Schadenfreiheit sind Ausschüttungsklassen entsprechend Anlage 4 Abschnitt C zu bilden. Maßgebend für die Zuordnung zu den Ausschüttungsklassen ist die nach dem Tarif im Kalenderjahr der Verteilung als schadenfrei anzurechnende Zeit."

2. In § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages" durch die Worte „Versicherungsbeitrages ohne Versicherungsteuer" ersetzt.

3. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages" durch die Worte „Versicherungsbeitrages ohne Versicherungsteuer" ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

   aa) In Wagnis-Kennziffer 012 wird das Wort „Leichtkrafträder" durch „Leichtkraftroller" ersetzt.

   bb) In Wagnis-Kennziffer 022 wird das Wort „Leichtkraftroller" durch „Leichtkrafträder" ersetzt.

   cc) In Wagnis-Kennziffer 401 werden an die Worte „Zugmaschinen usw." die Worte „im Werknahverkehr" angefügt.

   dd) Wagnis-Kennziffern 402 bis 404 werden wie folgt gefaßt:

   „402 kW Zugmaschinen usw. im Werkfernverkehr

   403 kW Zugmaschinen usw. im Werknahverkehr bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl

   404 kW Zugmaschinen usw. im Werkfernverkehr bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl

   kW-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 402 bis 404 wie Wagnis-Kennziffer 401."

   ee) In Wagnis-Kennziffer 501 werden an die Worte „Anhänger usw." die Worte „im Werknah- und Privatverkehr" angefügt.

   ff) Wagnis-Kennziffern 502 bis 504 werden wie folgt gefaßt:

   „502 t Anhänger usw. im Werkfernverkehr

   503 t Anhänger usw. im Werknah- und Privatverkehr bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl

   504 t Anhänger usw. im Werkfernverkehr bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl."

   gg) Nach Wagnis-Kennziffer 532 werden die Worte „dt-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 503 bis 532 wie Wagnis-Kennziffer 501" ersetzt durch „dt-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 502 bis 532 wie Wagnis-Kennziffer 501."

   b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

   aa) In Wagnis-Kennziffer 81 das Wort „Zollkennzeichen" durch „Ausfuhrkennzeichen" ersetzt.

   bb) In Wagnis-Kennziffer 813 wird „kW" durch „ohne" ersetzt.

5. Anlage 3 Abschnitt A I wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „Tarifbeitrag" durch die Worte „vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag" ersetzt.

   b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

   „6. Nach unserer Übersicht über den Schadenverlauf (§ 9) für das Kalenderjahr 19__ setzt sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unser Bestand an Jahreseinheiten in der Wagnis-Kennziffer 112 wie folgt zusammen:

Tarif-gruppe/ Gefahren-gruppe	Anzahl der Jahres-einheiten	Anteil am Gesamt-bestand der WKZ 112 in v. H.	Jahreseinheiten der Schadenklassen/Schadenfreiheitsklassen in v. H. des Gesamtbestandes der Tarifgruppe, Gefahrengruppe und der WKZ 112 insgesamt																			
			Schadenklasse/Schadenfreiheitsklasse																			
			M	0	S	SF 1/2	SF 1	SF 2	SF 3	SF 4	SF 5	SF 6	SF 7	SF 8	SF 9	SF 10	SF 11	SF 12	SF 13	SF 14	SF 15	
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
																						100
WKZ 112 insgesamt		100																				100

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt C Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe m werden die Worte „und mehr" gestrichen.

bb) Nach Buchstabe m werden folgende Zeilen eingefügt:

„n) vierzehn Kalenderjahren	315	+
o) fünfzehn und mehr Kalenderjahren	316	+".

cc) Der bisherige Buchstabe n wird Buchstabe p und erhält folgende Fassung:

„p) insgesamt (Zeilen 301 bis 316)	317	=".

b) Nach Nummer 17 der Erläuterungen wird Nummer 17a eingefügt:

„17a) Die Ausschüttungsstaffel der Anlage 4 Abschnitt C kann für langjährig schadenfreie Verträge um weitere Klassen ergänzt werden, wenn alle Verträge, die in der unveränderten Ausschüttungstabelle der Klasse mit der höchsten Schadenfreiheit zuzuordnen sind, an der Ausschüttung teilnehmen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Verordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleichsverordnung – KVdR-AusglV)

Vom 6. November 1989

Auf Grund des § 273 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) wird verordnet:

1. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Rentner im Sinne dieser Verordnung sind die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12, § 189 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 56 Abs. 1 und 2 des Gesundheits-Reformgesetzes genannten Rentenbezieher und Rentenantragsteller.

(2) Finanzierende Mitglieder im Sinne dieser Verordnung sind die Mitglieder ohne die in Absatz 1 genannten Rentner, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherten Studenten, Praktikanten, zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten und die in § 245 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen.

(3) Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.

(4) Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 213 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtungen ohne den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

(5) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne dieser Verordnung sind die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft.

§ 2
Ausgleichsfähige Leistungsaufwendungen

(1) Ausgleichsfähige Leistungsaufwendungen im Sinne dieser Verordnung sind die Reinausgaben der Krankenkassen für die in § 269 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abschließend aufgeführten Leistungen an Rentner und an ihre nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anspruchsberechtigten Familienangehörigen. Bei Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten ausgleichsfähig; nach § 39 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von dem Versicherten zurückgeforderte Mehrkosten verbleiben der Krankenkasse.

(2) Nicht ausgleichsfähig sind insbesondere Aufwendungen für

1. satzungsgemäße Mehrleistungen,
2. satzungsgemäße Erprobungsleistungen, ausgenommen die Kostenerstattungen an Versicherte nach § 64 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie sich auf die Leistungen nach Absatz 1 beziehen,
3. die in § 269 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Mehrleistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung,
4. Fahrten im Zusammenhang mit einer nicht ausgleichsfähigen Leistung,
5. den Medizinischen Dienst sowie sonstige Gutachter im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung.

(3) Von den ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen sind abzuziehen

1. die nach § 239 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlenden Beiträge,
2. die Zahlungen ausländischer Stellen für ausgleichsfähige Aufwendungen der Krankenkassen für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Regelungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 oder § 189 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, weil sie Leistungen einer ausländischen Stelle bei Invalidität, Alter oder an Hinterbliebene beziehen oder beantragt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs haben.

(4) Für die Zuordnung der Leistungsaufwendungen ist der Tag der Inanspruchnahme der Leistung maßgebend, soweit in den Absätzen 5 bis 9 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(5) Für die ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung und die verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel aus Apotheken kann die Krankenkasse auch

1. den Status des Versicherten auf dem vorgelegten Behandlungsschein am Tag der Inanspruchnahme für die Dauer des restlichen Quartals zugrunde legen oder
2. festlegen, daß die in Satz 1 genannten Aufwendungen bei Statuswechsel pauschaliert zugeordnet werden. Dabei ist die Zahl der Tage zwischen dem tatsächlichen Statuswechsel und dem Beginn des auf das Bekanntwerden des Statuswechsels folgenden Kalendervierteljahres mit den durchschnittlichen Aufwendungen je Kalendertag des Vorjahres jeweils getrennt für Rentner und die übrigen Versicherten zu multiplizieren. Das Bundesversicherungsamt bestimmt das Nähere über das Verfahren nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen.

(6) Die Entscheidung der Krankenkasse für das Verfahren nach Absatz 5 Nummer 1 oder 2 ist dem Bundesversicherungsamt vor Beginn eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

(7) Bei Zahnersatz, Kieferbruch und Parodontosebehandlung ist für die Statuszuordnung auf den Tag der Ausstellung des Heil- und Kostenplanes abzustellen.

(8) Bei kieferorthopädischer Behandlung ist der Status des Versicherten zu Beginn der Behandlung für die erste Teilabrechnung und ansonsten zu Beginn des Abrechnungszeitraumes, für Aufwendungen gemäß § 29 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der Status am Tag des Behandlungsabschlusses maßgebend.

(9) Für Leistungsaufwendungen nach § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist für die Statuszuordnung der Tag der Verordnung maßgebend. Reparaturkosten für leihweise ausgegebene Hilfsmittel sind dem Personenkreis zuzuordnen, dem der letzte Benutzer angehört hat.

(10) Die Zuordnung nach den Absätzen 4 bis 9 muß prüffähig belegt sein. Schätzungen und Hochrechnungen sind unzulässig. Bei der Statuszuordnung ist das Fortbestehen der Mitgliedschaft nach § 192 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch dann maßgebend, wenn rückwirkend Rente zugebilligt wird. Dies gilt auch für das Fortbestehen der Mitgliedschaft nach § 311 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.

(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten auch für die Zuordnung von Aufwendungen bei Kostenerstattung.

(12) Werden Leistungen pauschal vergütet, erfolgt die Aufteilung der Aufwendungen auf die Personenkreise nach dem Umfang der Inanspruchnahme. Die Aufwendungen für Sprechstundenbedarf sind im gleichen Verhältnis wie die Aufwendungen für die übrigen Arzneimittel im gleichen Abrechnungszeitraum für die Personenkreise aufzuteilen.

(13) Die ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen nach Absatz 1 sind nach den Bestimmungen des für die Krankenkasse geltenden Kontenrahmens gesondert zu buchen. Die nach § 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Krankenkasse zu übernehmenden Kosten werden, soweit sie ausgleichsfähig sind, nur in der Jahresrechnung berücksichtigt. Die während des Jahres gebuchten Beträge werden zum Jahresschluß auf die betreffenden Leistungskonten nach dem Verhältnis der insgesamt von der Krankenkasse in dem betreffenden Geschäftsjahr verausgabten Beträge für Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Fahrkosten zu den verbuchten Beträgen für die jeweiligen Personenkreise in der Gliederung des Kontenrahmens aufgeteilt.

§ 3

Berechnung der voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen

(1) Die voraussichtlichen monatlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen nach § 269 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden für jeweils ein Kalenderhalbjahr wie folgt berechnet:

1. Die durchschnittlich auf einen Monat des entsprechenden Kalenderhalbjahres des Vorjahres (Ausgangszeitraum) entfallenden ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen werden durch die durchschnittliche Zahl der im Ausgangszeitraum jeweils zum Ersten eines Monats (6 Stichtage) von der Krankenkasse gemeldeten Rentner geteilt und mit der Zahl der Rentner vervielfacht, die zum Ersten des Vormonats in der Monatsstatistik gemeldet sind. Das Ergebnis ist mit dem Veränderungsfaktor nach Absatz 2 zu vervielfachen.
2. Der Berechnung sind die für den Ausgangszeitraum vorgelegten Vierteljahresrechnungen und die Monatsstatistiken der Krankenkassen zugrunde zu legen.

(2) Das Bundesversicherungsamt schätzt die Veränderung der voraussichtlichen durchschnittlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen je Rentner gegenüber den durchschnittlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen je Rentner im Ausgangszeitraum nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen. Es gibt den der Veränderung entsprechenden Veränderungsfaktor für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember bekannt. Das Bundesversicherungsamt kann den Veränderungsfaktor für einen kürzeren Zeitraum jeweils bis zum 15. des vorhergehenden Monats bekanntgeben, wenn sich die Annahmen, die der Berechnung des Veränderungsfaktors zugrundeliegen, seit der letzten Bekanntmachung erheblich verändert haben.

(3) Für neuerrichtete Krankenkassen tritt bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen (§ 11) an die Stelle der nach Absatz 1 zu berechnenden voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen der entsprechende Teil der Haushaltsansätze, solange die Krankenkasse nicht für einen Ausgangszeitraum Vierteljahresrechnungen vorzulegen hatte. Ist noch kein Haushaltsplan erstellt, bestimmt das Bundesversicherungsamt das Nähere nach § 272 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Summe der beitragspflichtigen Einnahmen

(1) Die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen ist jeweils für die Zeit vom

1. Januar bis 31. März,
1. Januar bis 30. Juni,
1. Januar bis 30. September und
1. Januar bis 31. Dezember (Berichtszeiträume)

nach den Absätzen 2 bis 4 zu berechnen.

(2) Die Summe der von den Krankenkassen für die Monate in einem Berichtszeitraum festgesetzten Beitragsforderungen ohne die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung und die in den §§ 239 und 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beiträge abzüglich der in diesen Monaten von den Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzten Beträge (Beitragssoll) ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den in dem Berichtszeitraum geltenden Beitragssatz zu teilen. Wurde der Beitragssatz während des Berichtszeitraumes geändert, so ist die Berechnung getrennt nach den Zeiträumen vorzunehmen, für die jeweils ein Beitragssatz galt. Galten bei der Krankenkasse mehrere Beitragssätze nebeneinander, so ist die

Berechnung auch nach den danach jeweils festgesetzten Beitragsforderungen getrennt durchzuführen. Bestimmt die Satzung für Gruppen von Mitgliedern keinen Beitragssatz, so gilt der Beitragssatz, der für Mitglieder mit vergleichbaren Leistungsansprüchen maßgebend ist. Lassen sich beitragspflichtige Einnahmen von Mitgliedern nicht bestimmen, ist von den durchschnittlichen Einnahmen aller Mitglieder dieser Krankenkasse auszugehen.

(3) Läßt sich für eine Gruppe von Mitgliedern die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nicht nach dem Beitragssoll berechnen, so treten an dessen Stelle die in dem jeweiligen Geschäftsjahr eingenommenen Beiträge für das Geschäftsjahr und die zum Ende des Geschäftsjahres festgestellten Beitragsforderungen. Hat sich während des Geschäftsjahres für diese Gruppe von Mitgliedern der Beitragssatz verändert, so ist der mit der Zahl der Mitglieder dieser Gruppe gewogene durchschnittliche Beitragssatz in dem Geschäftsjahr anzuwenden.

(4) Zur Ermittlung der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Dienst leisten und deren Beiträge pauschal berechnet werden, sind die in jeweils einem Einziehungszeitraum gezahlten Beiträge für diese Dienstleistenden einschließlich der Abschlagszahlungen auf diese Beiträge mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den Beitragssatz zu teilen, der für Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.

(5) Die Ergebnisse der Absätze 2 bis 4 sind zusammenzuzählen. Die Krankenkassen haben die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen des Berichtszeitraumes in der jeweiligen Vierteljahresrechnung und die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Jahresrechnung anzugeben.

(6) Als voraussichtliche monatliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen gilt für jeweils ein Kalenderhalbjahr der nach Satz 2 veränderte Betrag der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Summe der beitragspflichtigen Einnahmen in dem diesem Zeitraum entsprechenden Kalenderhalbjahr des Vorjahres (Ausgangszeitraum). Der Betrag der durchschnittlichen monatlichen Summe der beitragspflichtigen Einnahmen im Ausgangszeitraum ist durch die durchschnittliche Zahl der in diesem Zeitraum jeweils zum Ersten eines Monats von der Krankenkasse gemeldeten finanzierenden Mitglieder zu teilen und mit der Zahl der finanzierenden Mitglieder zu vervielfachen, die zum Ersten des Vormonats in der Monatsstatistik gemeldet sind. Das Ergebnis ist mit dem Veränderungsfaktor nach Absatz 7 zu vervielfachen. Der Berechnung sind die vorgelegten Vierteljahresrechnungen und die Monatsstatistiken der Krankenkassen zugrunde zu legen.

(7) Das Bundesversicherungsamt schätzt die Veränderung der voraussichtlichen durchschnittlichen Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Krankenkassen je finanzierendes Mitglied gegenüber der durchschnittlichen Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Krankenkassen je finanzierendes Mitglied im Ausgangszeitraum nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Für neuerrichtete Krankenkassen gilt, solange die Krankenkasse nicht für einen Ausgangszeitraum Vierteljahresrechnungen vorzulegen hatte, als voraussichtliche monatliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen die entsprechend den Absätzen 1 bis 5 berechnete monatliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen. Dabei tritt an die Stelle des Beitragssolls der auf einen Monat entfallende Teil der im Haushaltsplan angesetzten Beitragseinnahmen für die Mitglieder ohne die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung und die in den §§ 239 und 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beiträge. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die nach Beitragssätzen getrennte Berechnung der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nicht möglich, so gilt als Beitragssatz der mit der Zahl der Mitglieder am Ersten des jeweiligen Monats gewogene durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkasse.

§ 5

Beiträge

(1) Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind

1. die von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten nach § 255 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einzubehaltenden und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlenden Beiträge,
2. die nach § 256 sowie § 250 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlenden Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen, soweit sie von den Pflichtversicherten zu tragen sind, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, einschließlich der auf diese Beiträge entfallenden Säumniszuschläge,
3. die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eingezogenen Beiträge.

(2) Als voraussichtliche Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gelten die vom Bundesversicherungsamt auf Grund der in § 7 genannten Berechnungsgrundlagen vorausgeschätzten in Absatz 1 genannten Beiträge.

(3) Weichen die nach Absatz 2 vorausgeschätzten Beiträge erheblich von der tatsächlichen Entwicklung ab, so kann das Bundesversicherungsamt die Abweichung bei der Festsetzung der Veränderungsfaktoren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 7 berücksichtigen.

§ 6

Abrechnungsverfahren

Die monatlichen Abschlagszahlungen nach § 11 und der Jahresausgleich nach § 13 werden über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechnet. Das Bundesversicherungsamt kann für die nach § 255 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlenden Beiträge monatliche Abschlagszahlungen festsetzen.

§ 7

Berechnungsgrundlagen

Das Bundesversicherungsamt legt den ihm nach dieser Verordnung obliegenden Berechnungen

1. die nach den dafür geltenden Bestimmungen aufgestellten und dem Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung vorgelegten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen,

2. die Abrechnungen nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die Jahresrechnung der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie die ihm vorliegenden monatlichen Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die nach § 272 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermittelten Werte

zugrunde.

§ 8

Bekanntmachungen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung des Bundesversicherungsamts an die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Spitzenverbände stellen sicher, daß die Krankenkassen, für die sie zuständig sind, unverzüglich Kenntnis von der Bekanntmachung erhalten. Die Bekanntmachung ist im Bundesarbeitsblatt zu veröffentlichen.

2. Abschnitt
Monatlicher Ausgleich

§ 9

Finanzierungsanteil

(1) Der Finanzierungsanteil der Krankenkassen an den ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen der Krankenkassen wird mit den Beiträgen ohne die in § 5 Abs. 1 genannten Beiträge und ohne die Beiträge nach § 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in einem Vomhundertsatz der beitragspflichtigen Einnahmen aufgebracht.

(2) Jede Krankenkasse hat zur Berechnung des monatlich auf sie entfallenden Finanzierungsanteils die voraussichtliche monatliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder (§ 4 Abs. 6) durch die Zahl 100 zu teilen und mit dem nach § 10 vom Bundesversicherungsamt bekanntgegebenen vorläufigen Vomhundertsatz zu vervielfachen.

§ 10

Vorläufiger Vomhundertsatz

(1) Das Bundesversicherungsamt berechnet jeweils für ein Kalenderhalbjahr vorläufig den Vomhundertsatz nach § 270 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und gibt ihn bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember für das darauffolgende Kalenderhalbjahr mit fünf Stellen nach dem Komma verbindlich bekannt. Zur Berechnung des vorläufigen Vomhundertsatzes sind die voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen um die nach § 5 Abs. 2 vorausgeschätzten Beiträge zu mindern; der Unterschiedsbetrag ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch die voraussichtliche Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Krankenkassen zu teilen. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 6 Satz 2 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der durchschnittlichen Zahl der im Ausgangszeitraum von der Krankenkasse gemeldeten Rentner und finanzierenden Mitglieder die durchschnittliche Zahl der im Ausgangszeitraum von allen Krankenkassen gemeldeten Rentner und finanzierenden Mitglieder tritt und daß an die Stelle der Zahl der Rentner und finanzierenden Mitglieder, die zum Ersten des Vormonats gemeldet sind, die voraussichtliche durchschnittliche Zahl der Rentner und finanzierenden Mitglieder aller Krankenkassen in den entsprechenden sechs Monaten tritt.

(2) Stellt das Bundesversicherungsamt fest, daß der von ihm für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres nach Absatz 1 bekanntgegebene Vomhundertsatz nicht der tatsächlichen Entwicklung der ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen, der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen oder der in § 5 Abs. 1 genannten Beiträge entspricht, so hat es die Abweichung bei der Feststellung des Vomhundertsatzes für das folgende zweite Kalenderhalbjahr zu berücksichtigen.

§ 11

Monatliche Abschlagszahlungen

(1) Jede Krankenkasse berechnet monatlich den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil (§ 9 Abs. 2).

(2) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen der Krankenkasse höher als die Summe des Finanzierungsanteils nach Absatz 1 und der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten im Vormonat als Einnahme gebuchten Beiträge, so erhält die Krankenkasse den Unterschiedsbetrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(3) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen der Krankenkasse niedriger als die Summe des Finanzierungsanteils nach Absatz 1 und der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten im Vormonat als Einnahme gebuchten Beiträge, so erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Unterschiedsbetrag von der Krankenkasse.

(4) Die Krankenkassen verrechnen den ihnen nach Absatz 2 zustehenden Betrag mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in dem jeweiligen Monat eingezogenen Beiträgen. Soweit eine Krankenkasse den Betrag in dem jeweiligen Monat voraussichtlich nicht verrechnen kann, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung der Krankenkasse den dieser nach Abzug der voraussichtlich im jeweiligen Monat verrechnungsfähigen Beträge zustehenden Betrag bis zum fünften Arbeitstag nach Zugang der Anforderung zu zahlen. Frühester Zugang einer Anforderung ist der erste Arbeitstag des jeweiligen Monats.

(5) Die Bundesknappschaft erhält bis zur Höhe des ihr nach Absatz 2 zustehenden Unterschiedsbetrages die bei der Zahlung der Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 255 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einzubehaltenden Beiträge unmittelbar vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und verrechnet diese mit dem ihr zustehenden Unterschiedsbetrag. Im übrigen gelten die Absätze 3 und 4.

(6) Die Krankenkassen zahlen den nach Absatz 3 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zustehenden Betrag an diese bis zum 15. des jeweiligen Monats. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann bestim-

men, auf welches ihrer Konten die Zahlungen vorzunehmen sind. Die Zahlung durch Scheck ist nicht zulässig.

(7) Die Krankenkassen weisen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 15. des jeweiligen Monats die nach den Absätzen 2 und 3 zu leistenden Beträge und deren Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 6) nach. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die Nachweise nach den für Rechnungsbelege geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und die nach den Absätzen 4 bis 6 verrechneten und geleisteten Beträge für jede Krankenkasse getrennt nachzuweisen. Sie übersendet hierüber nach Ablauf des Kalenderjahres jeder Krankenkasse einen Kontoauszug; das Nähere bestimmt des Bundesversicherungsamt.

(8) Sind Krankenkassen miteinander vereinigt worden, so sind die monatlichen Abschlagszahlungen nach der Summe der für die beteiligten Krankenkassen festgestellten Werte im Ausgangszeitraum zu berechnen. Entsprechend ist bei der Berechnung des ersten monatlichen Abschlags zu verfahren.

(9) Erstattungen von Beiträgen nach § 231 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen unberücksichtigt.

3. Abschnitt
Jahresausgleich

§ 12
Allgemeines

(1) Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Abschlagszahlungen nach § 11 mit den endgültig für dieses Jahr zu leistenden Zahlungen durch einen Jahresausgleich auszugleichen.

(2) Das Bundesversicherungsamt schätzt alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres für den Jahresabschluß nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen den voraussichtlich nach § 272 Abs. 1 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Vomhundertsatz und teilt diesen Wert den Spitzenverbänden der Krankenkassen mit. § 8 gilt entsprechend.

§ 13
Jahresausgleich

(1) Das Bundesversicherungsamt ermittelt nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen sowie der Abrechnung nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und nach § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Jahresrechnung der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr:

1. die Summe der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 5 Abs. 1),
2. für jede Krankenkasse und für alle Krankenkassen insgesamt
   a) die ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen nach § 2,
   b) die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 4,
   c) die Summe der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
   d) die Summe der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,
   e) die Summe der nach § 231 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erstatteten Beiträge,
   f) die von den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 11 Abs. 4 bis 6 geleisteten Abschlagszahlungen; als Abschlagszahlungen nach § 11 Abs. 4 bis 6 gelten die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 11 Abs. 7 nachgewiesenen Beträge.

(2) Das Bundesversicherungsamt berechnet auf Grund der von ihm nach Absatz 1 ermittelten Zahlen den Vomhundertsatz nach § 270 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und gibt diesen bekannt. Es teilt den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die als Ausgleich nach § 272 Abs. 1 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gezahlten und die nach § 272 Abs. 1 Satz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch noch zu leistenden Zahlungen mit.

(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 sind die danach zu leistenden Beträge fällig; Zinsansprüche sind ausgeschlossen, solange der Zahlungspflichtige nicht in Verzug gesetzt worden ist. Die Zahlungen sind als Leistung im Jahresausgleich kenntlich zu machen.

4. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 14
Berichtigungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1989

§ 272 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für Fehler aus der Zeit vor dem 1. Januar 1989. Bei der Feststellung der Berichtigungen ist das Recht anzuwenden, das jeweils galt. Für freiwillige Mitglieder ohne familienversicherte Angehörige, die nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge hatten oder deren Leistungsansprüche gemäß § 313 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung ruhten, wird die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen für die Zeit vor dem 1. Januar 1989 unter Ansatz des jeweils geltenden allgemeinen Beitragssatzes aus den Beitragsforderungen ermittelt. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 15
Abgrenzung der Aufwendungen für Krankengeld an Rentner in Übergangsfällen

Soweit Aufwendungen für Krankengeld an Rentner einschließlich der Beiträge der Krankenkasse zur Sozialversicherung aus Krankengeld über den 31. Dezember 1988 hinaus nach dem bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Recht zu buchen sind, sind die Reinausgaben ausgleichs-

fähig. Dies gilt nicht für Krankengeld an Rentner aus Arbeitseinkommen.

§ 16

Monatliche Abschläge im Kalenderjahr 1989

Für die Berechnung der voraussichtlichen ausgleichsfähigen Leistungsaufwendungen für das erste und zweite Kalenderhalbjahr 1989 werden die in den Vierteljahresrechnungen für 1988 (Ausgangszeiträume) gemeldeten KVdR-Leistungsaufwendungen nach § 1 Abs. 1 KVdR-Ausgleichsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung angesetzt. Die Begrenzung auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen nach § 269 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 2 hat das Bundesversicherungsamt in den Veränderungsfaktoren nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für das erste und zweite Kalenderhalbjahr 1989 zu berücksichtigen. Für die Berechnungen der monatlichen Abschlagszahlungen gilt § 10 KVdR-Ausgleichsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.

5. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 78 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft, soweit in Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die KVdR-Ausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 35), geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1264), außer Kraft. § 2 Abs. 6 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. November 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 7. November 1989

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) sowie auf Grund des § 12 Abs. 3 des genannten Gesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1934) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und unmittelbar" gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

      „(1a) Wird für ein Wirtschaftsjahr der Abgabensatz für die Zusatzabgabe durch einen in § 1 genannten Rechtsakt auf Null festgesetzt oder läßt ein in § 1 genannter Rechtsakt oder eine sonstige Handlung eines Organes der Europäischen Gemeinschaften zu, daß die Zusatzabgabe für ein Wirtschaftsjahr nicht einzubehalten und abzuführen ist, ist eine Abgabeanmeldung nicht abzugeben."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Die erste Abgabeanmeldung eines Wirtschaftsjahres für die Zusatzabgabe ist bis zum 15. Tag nach dem Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe für die bis zu diesem Inkrafttreten im jeweiligen Wirtschaftsjahr einzubehaltenden Abgabenbeträge abzugeben."

      bb) In Satz 2 werden die Worte „nach der Bekanntgabe" durch die Worte „nach dem Inkrafttreten" ersetzt.

   c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „nach der Bekanntgabe" durch die Worte „nach dem Inkrafttreten" ersetzt.

   d) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(6) Sieht das Gemeinschaftsrecht für ein Wirtschaftsjahr hinsichtlich des erstmaligen Abführens der Zusatzabgabe einen besonderen von Absatz 5 Satz 2 abweichenden Termin vor, ist die Abgabeanmeldung abweichend von Absatz 3 Satz 1 spätestens 15 Tage vor diesem besonderen Termin für das Abführen der Zusatzabgabe abzugeben. Die Abgabe ist an die Bundeskasse Bremen abzuführen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „§ 4 Abs. 1a gilt entsprechend."

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 4 Abs. 2, 3 und 6" ersetzt.

4. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden jeweils die Worte „der Bekanntgabe" durch die Worte „dem Inkrafttreten" ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Worte „der Bekanntgabe des endgültigen Erstattungssatzes" durch die Worte „dem Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes" ersetzt.

      cc) Satz 6 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Für die Abgabenanmeldungen und das Abführen der Abgaben gelten § 4 Abs. 1a, 4 und 5 sowie § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend."

5. § 6d wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zur Erstattung verpflichtete Marktbeteiligte hat dem Abgabenschuldner bis zum 15. Tag nach dem Inkrafttreten des Erstattungssatzes der Zusatzabgabe eine Erstattungsmitteilung für die bis zu diesem Inkrafttreten im Wirtschaftsjahr erworbenen Mengen Getreide zu übersenden."

      bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „der in Satz 1 genannten Bekanntgabe" durch die Worte „dem in Satz 1 genannten Inkrafttreten" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „der in Absatz 1 genannten Bekanntgabe" durch die Worte „dem in Absatz 1 genannten Inkrafttreten" ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Sieht das Gemeinschaftsrecht für ein Wirtschaftsjahr einen von Absatz 2 abweichenden Zahlungsendtermin vor, gilt dieser."

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Im Falle des § 4 Abs. 1a ist die bis zu dem Wirksamwerden der dort genannten Rechtsakte und Handlungen einbehaltene Zusatzabgabe durch den Marktbeteiligten vollständig entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu erstatten."

e) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5, in ihm werden die Worte „Absätze 1 und 2" durch die Worte „Absätze 1 bis 4" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „der in § 6 d Abs. 2 genannten Erstattungsfrist" durch die Worte „der sich aus § 6 d Abs. 2, 3 oder 4 ergebenden Erstattungsfrist" ersetzt.

7. In § 9 c Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.

8. § 9 d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Lagerung und Lohntrocknung" durch die Worte „Lagerung, Lohntrocknung und Lohnbeizung" ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Im Falle der Lohnbeizung von Getreide, das für die Verwendung als Saatgut auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Erzeugers bestimmt ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."

9. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 d Abs. 2 oder 3 oder
2. § 6 d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3

die Zusatzabgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zehnte Verordnung zur Änderung der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung

Vom 8. November 1989

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Schutzbau-Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1982 (BGBl. I S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird am Ende der Nummer 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

Anlage 1

Errichtung von Hausschutzräumen im Zusammenhang mit Neubauten im Inneren von Gebäuden (Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes – DM –
7	36 200
8	36 550
9	36 900
10	37 250
11	37 650
12	38 000
13	38 350
14	38 700
15	39 050
16	39 400
17	39 750
18	40 100
19	40 500
20	40 850
21	41 200
22	41 550
23	41 900
24	42 300
25	42 650
26	43 250
27	43 800
28	44 400
29	44 950
30	45 550
31	46 150
32	46 700
33	47 300
34	47 850
35	48 450
36	49 050
37	49 600
38	50 200
39	50 750
40	51 350
41	51 950
42	52 500
43	53 100
44	53 650
45	54 250
46	54 800
47	55 400
48	56 000
49	56 550
50	57 150

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes[1] – DM –	
51	80 070	
60	88 800	
70	98 700	
80	107 600	
90	116 100	
100	124 500	
110	132 550	
120	140 400	
130	148 200	
140	155 400	
150	162 750	
	ohne Sandvorfilter[2]	mit Sandvorfilter[2]
151	180 445	203 850
160	188 000	212 000
170	196 350	220 150
180	204 300	228 600
190	211 850	236 550
200	220 000	244 000
210	227 850	252 000
220	235 400	259 600
230	242 650	266 800
240	249 600	274 800
250	256 250	282 500
260	263 900	289 900
270	271 350	297 000
280	278 600	303 800
290	285 650	310 300
299	291 525	316 940

[1]) Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.

[2]) Bei Ausführung des Schutzraumes als Tiefgarage erhöht sich der Höchstbetrag um 25 000 DM.

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes[1]) – DM –	
	ohne Sandvorfilter[3])	mit Sandvorfilter[3])
300	366 000	430 500
600	708 000	837 000
900	1 030 500	1 224 000
1200	1 344 000	1 596 000
1500	1 650 000	1 957 500
1800	1 953 000	2 304 000
2100	2 247 000	2 646 000
2400	2 532 000	2 976 000
2700	2 808 000	3 307 500
3000	3 075 000	3 630 000
3300	3 333 000	3 943 500
3600	3 582 000	4 248 000
3900	3 822 000	4 563 000
4200	4 074 000	4 872 000
4500	4 320 000	5 175 000

[1]) Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.

[3]) Bei Ausführung des Schutzraumes nicht als Tiefgarage mindert sich der Höchstbetrag um 25 000 DM.

Anlage 2

Errichtung von Hausschutzräumen im Inneren von bestehenden Gebäuden (nachträglicher Ausbau)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes – DM –
7	66 900
8	68 600
9	70 300
10	72 000
11	73 700
12	75 400
13	77 100
14	78 800
15	80 500
16	82 200
17	83 900
18	85 600
19	87 300
20	89 000
21	90 650
22	92 350
23	94 050
24	95 750
25	97 450
26	99 200
27	100 950
28	102 700
29	104 450
30	106 200
31	107 950
32	109 700
33	111 450
34	113 200
35	114 950
36	116 700
37	118 450
38	120 250
39	122 000
40	123 750
41	125 500
42	127 250
43	129 000
44	130 750
45	132 500
46	134 250
47	136 000
48	137 750
49	139 500
50	141 250
mehr als 50	250 v. H. des Höchstbetrages, der für Hausschutzräume gilt, die im Zusammenhang mit Neubauten im Inneren von Gebäuden errichtet werden (Anlage 1)

Anlage 3

Errichtung von Hausschutzräumen außerhalb von Gebäuden (Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes – DM –
7	70 100
8	70 600
9	71 050
10	71 550
11	72 000
12	72 500
13	73 000
14	73 450
15	73 950
16	74 400
17	74 900
18	75 400
19	75 850
20	76 350
21	76 800
22	77 300
23	77 800
24	78 250
25	78 750
26	79 750
27	80 750
28	81 700
29	82 700
30	83 700
31	84 700
32	85 700
33	86 650
34	87 650
35	88 650
36	89 650
37	90 650
38	91 600
39	92 600

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes – DM –
40	93 600
41	94 600
42	95 600
43	96 550
44	97 550
45	98 550
46	99 550
47	100 550
48	101 500
49	102 500
50	103 500
mehr als 50	180 v. H. des Höchstbetrages, der für Hausschutzräume gilt, die im Zusammenhang mit Neubauten im Inneren von Gebäuden errichtet werden (Anlage 1)

3. Die bisherige Anlage 4 wird aufgehoben.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung genannten Höchstbeträge gelten erstmals für Hausschutzräume, die nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden sind. Für Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden sind, gelten die Höchstbeträge nach den bisherigen Fassungen der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Waigel

Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten

Vom 8. November 1989

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

(1) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 4 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863), genannten Anforderungen dürfen Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, im Verkehr zwischen Drittstaaten gefährliche Abfälle nur befördern, wenn vor der Übernahme der Ladung eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die gefährlichen Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die gefährlichen Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See findet keine Anwendung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind gefährliche Güter nach den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der vom Bundesminister für Verkehr im BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1987 bekanntgegebenen amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code deutsch), für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber befördert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren.

(3) Behörden des Bestimmungs- oder des Versandlandes im Sinne des Absatzes 1 sind die im Abschnitt 22 des IMDG-Code deutsch genannten Stellen oder die in dem betroffenen Land von der Regierung hierfür jeweils bestimmten oder beauftragten staatlichen Stellen.

(4) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Erklärungen oder Abschriften hiervon an Bord mitzuführen.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Erklärungen sind auf Verlangen der für den Heimat- oder Registerhafen des Seeschiffes zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion vom Reeder oder, wenn dieser Ausländer ist, vom Schiffsführer unverzüglich zu übermitteln. Liegt der Heimat- oder Registerhafen des Seeschiffes nicht in den Bereichen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Nord oder Nordwest, sind die Erklärungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord zu übermitteln.

§ 3

Der Schiffsführer eines Seeschiffes, das gefährliche Abfälle befördert, ist verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion oder dem Bundesminister für Verkehr alle Zwischenfälle oder sonstigen besonderen Vorkommnisse zu melden, von denen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für Tiere und andere Sachen sowie für die Umwelt ausgehen können.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Reeder entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Abfälle ohne die erforderlichen Erklärungen befördern läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 4 die Erklärungen oder Abschriften hiervon an Bord nicht oder nicht vollständig mitführt,
3. entgegen § 2 die Erklärungen auf Verlangen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 3 Zwischenfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Nord und Nordwest zuständig.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 14. November 1989 in Kraft und am 13. November 1990 außer Kraft.

Bonn, den 8. November 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 8. November 1989

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	834
5. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	835
5. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	837
9. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	839
11. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	842
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	842
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	843
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	843
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	844
16. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	844
16. 10. 89	Bekanntmachung der deutsch-israelischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts	846
20. 10. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung	847

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 6. 89	Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes – Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Segelflugzeuge und Motorsegler) (1. DV Luft-BauO – JAR 22) (Beilage) 96-1-16-1	5089	(206	31. 10. 89)	—
11. 10. 89	Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	5089	(206	31. 10. 89)	14. 12. 89
12. 10. 89	Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	5089	(206	31. 10. 89)	14. 12. 89
12. 10. 89	Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	5090	(206	31. 10. 89)	14. 12. 89
13. 10. 89	Dreiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung und Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	5090	(206	31. 10. 89)	14. 12. 89
18. 10. 89	Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	5090	(206	31. 10. 89)	14. 12. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3007/89 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für das Wirtschaftsjahr 1989/90 für die zur Verarbeitung gelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Klementinen und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse	L 288/12	6. 10. 89
5. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3008/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 288/14	6. 10. 89
25. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 289/1	7. 10. 89
9. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3038/89 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich	L 291/45	10. 10. 89
10. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3048/89 der Kommission zur Festsetzung der Sicherheit für die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Sojabohnen	L 292/9	11. 10. 89
10. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis	L 292/10	11. 10. 89
11. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3061/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 745/87 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 293/30	12. 10. 89
11. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3062/89 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1990)	L 293/32	12. 10. 89
	Andere Vorschriften		
3. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3014/89 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1990)	L 289/13	7. 10. 89
9. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3033/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate des KN-Code 3503 00 10 mit Ursprung in Kolumbien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 291/31	10. 10. 89
9. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3034/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polymere des Styrols, in Primär- und anderen Formen, der KN-Code 3903, 3915 und 3920 mit Ursprung in Brasilien und Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 291/32	10. 10. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3041/89 der Kommission zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2327/89 Rechnung getragen werden kann	L 291/51	10. 10. 89
6. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 des Rates zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte serielle Punkt-Matrix-Drucker	L 291/52	10. 10. 89
6. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3043/89 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1989 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT	L 292/1	11. 10. 89
6. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991	L 292/2	11. 10. 89
9. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3047/89 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 292/8	11. 10. 89
10. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3052/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen	L 292/17	11. 10. 89
10. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3056/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 293/22	12. 10. 89
11. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3060/89 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 293/29	12. 10. 89
11. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3063/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge	L 293/34	12. 10. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/89 des Rates vom 14. Juni 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche) (ABl. Nr. L 173 vom 21. 6. 1989)	L 296/40	14. 10. 89